



**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Kraftfahrwesen
Fachgebiet Wasserrecht

LAND KÄRNTEN

Marktgemeinschaft Metnitz

Eingel. 26. April 2021

Zahl: 550
Zur Kenntnis
Sachb.:
Auskünfte

Datum	23.04.2021
Zahl	SV5-FLS-222/2020 (009/2021)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Uta Pfennich/Ir
Telefon	050 536-68222
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.wasser@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:
BG Vellach Sonnseite, Obmann: Manfred HOLZER,
Vellach 31, 9363 Metnitz;
Neuerrichtung/Sanierung der Brücke Vellach
Sonnseite, GSt.-Nr. 5745/1, KG 74301 Feistritz,
GSt.-Nr. 3985, KG 74301 Feistritz (Vellach Bach)

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Einreichung eines Projektes, datiert mit 16.10.2020 (Einreichplan), hat die **BG Vellach Sonnseite, vertreten durch den Obmann, Herrn Manfred HOLZER, wohnhaft in 9363 Metnitz, Vellach Nr. 31**, bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan um die wasserrechtliche Bewilligung zum Abbruch und zur Neuerrichtung der Brücke über den Vellachbach auf dem Grundstück Nr. 3985, KG 74301 Feistritz, angesucht.

Laut Einreichprojekt soll auf den Grundstück-Nr. 5745/1 und 3985, beide KG 74301 Feistritz, eine bestehende desolate Brücke erneuert, um 20 cm angehoben und die Fahrbahnbreite um 40 cm verbreitert werden. Die vorhandenen Auflagerböcke sollen bestehen bleiben und die ausgeschwemmten Stellen im Steinmauerwerk sollen mit Betonplomben saniert werden. Der bestehende Durchflussquerschnitt soll dadurch nicht verkleinert werden. Die Böschungssicherung soll durch Steinschichtung in Beton hergestellt werden. Die neuen Widerlager für die Primärkonstruktion der Brücke sollen aus Stahlbeton hergestellt und hinter den bestehenden Auflageböcken situiert werden. die Primärkonstruktion soll aus Stahlbeton – Fertigteilen bestehen. Der Fahrbelag soll mittels einer Betondecke auf die Fertigteile aufgebracht werden. An den Brückenrandbereichen sollen Holzgeländer als Absturzsicherungen montiert werden. Die Stahlbetonplatten für den Brückenbelag sollen auf L-förmige Fertigteilträger aufgelegt werden und die neue Fahrbahnbreite soll 4,70 m betragen. Laut planlichen Unterlagen soll bestehendes angeschwemmtes Material unter der Brücke entfernt werden und eine Sohlschwelle und eine beidseitige Böschungssicherung mittels Blocksteinsicherung bachabwärts der Brücke errichtet werden.

Die näheren Einzelheiten und technischen Details sind aus den Projektunterlagen ersichtlich.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan eine mündliche Wasserrechtsverhandlung an.

Ort: an Ort und Stelle

Datum: Mittwoch, 12. Mai 2021

Zeit: 10:00 Uhr

VerhandlungsleiterIn: Frau Uta Pfennich

Die Beteiligten werden hiemit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.

#0048424 1495_20210427_09150101_CMS-Hybrid_C5_BhM... RSB... #000200003#

Bevollmächtigter Vertreter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ein Bevollmächtigter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **Dienstag, den 11.05.2021**, während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 202.

Hinweis: Aufgrund der nach Maßgabe der Erlässe des Landesamtsdirektors und der Behördenleitung derzeit noch geltenden Beschränkung des freien Parteienverkehrs zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wird für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68222 ersucht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 38, 98 und 104a des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018.

Hinweis: Die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (z.B. Abstand halten, Tragen einer FFP2-Maske, etc.) sind einzuhalten.

Für die Bezirkshauptfrau:
Uta Pfennich

**Ergeht an:**

- 1) **BG Vellach Sonnseite, zH Herr Obmann Manfred HOLZER, Vellach 31, 9363 Metnitz;**
- 2) **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, UAbt. Klagenfurt, zH Herr Ing. Manuel WEISSENBACHER, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, zu Zahl: 12-KL-ASV-9487/1-2020/Ks;
unter Anschluss eines Projektes;**
- 3) **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – zH Herr DI Dr. Gernot KOBOLTSCHNIG, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;**
- 4) **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, UAbt. GÖ – Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht, zH Herr DI Harald KAUFMANN, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, zu Zahl: 08-BA-23587/1-2020;
unter Anschluss eines Projektes;**
- 5) **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, UAbt. Naturschutz und Nationalparkrecht, zH Herr Dr. Roman FANTUR, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
unter Anschluss eines Projektes;**
- 6) **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UAbt. SchWW – Schutzwasserwirtschaft und Öffentliches Wassergut, zH Herr Dipl.-WirtschaftsIng. (FH) Manuel MIRNIG, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
unter Anschluss eines Lageplanes;**
- 7) Herr Johann FRITZ, Vellach 12, 9363 Metnitz;
- 8) Herr Karl NAGELE, Vellach 39, 9363 Metnitz;
- 9) Frau Helgard NAGELE, Vellach 41, 9363 Metnitz;
- 10) Forst- und Gutsdirektion des Bistums Gurk, Schlossallee 6, 9313 St. George am Längsee, als Fischereiberechtigter;
- 11) Fischereirevierausschuss, z.H. Herr Jakob SATTLER, Sonnwendgasse 7, 9300 St.Veit/Glan;
- 12) bauwert Köstenberger GmbH, Preining 1A, 9363 Metnitz, als Projektant;
- 13) **Marktgemeinde Metnitz, Marktplatz 4, 9363 Metnitz;**
 - a) als Anrainer;
 - b) mit dem höflichen Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen;
- 14) zum Anschlag an die Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan;
- 15) zur Kundmachung auf der Homepage der BH St. Veit/Glan.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 29. April 2021 *AW*
Abgenommen am: